

# Der neue § 14a EnWG – Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Informationen für Endkunden und Installateure

Zum 01.01.2024 treten die gesetzlichen Änderungen durch den neuen §14a EnWG für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) in Kraft. Daraus ergeben sich neue Vorgaben für Sie als Installateure, unsere gemeinsamen Kunden und uns als Netzbetreiber.

Anmerkung: Eine komfortable An- und Ummeldung von §14a Anlagen, werden wir über unser Netzanschlussportal voraussichtlich ab dem 01.03.2024 zur Verfügung stellen. Sollten Sie vor diesem Datum eine Anmeldung vornehmen müssen, so ist dies auf unserem „Antrag auf Netzanschluss“ zu vermerken

Der neue Paragraph gewährleistet eine flexiblere und zielgerichtetere Steuerung von Verbrauchseinrichtungen. Der Hintergrund für die Anpassung liegt in der Digitalisierung des dezentralen Stromsystems, die einen Grundpfeiler zur Erreichung klimapolitischer Ziele darstellt. Es werden damit folgende Ziele verfolgt:

- Bessere Auslastung der Stromnetze: Vermeidung von Engpässen und Überbelastung durch netzorientiertes Steuern
- Möglichkeit zur Leistungsregelung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen durch den Netzbetreiber
- Kunden erhalten dafür eine pauschale Netzentgeltreduzierung (Modul 1) oder eine Netzentgeltreduzierung für die Energiemenge der SteuVE (Modul 2)
- Verpflichtende Teilnahme für Netzbetreiber und Betreiber einer SteuVE - Eindeutige Anforderungen über Mess- und Abrechnungskonzepte

Die neue Regelung gilt für alle SteuVE, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden. Bestandsanlagen ohne bestehenden §14a sind damit ausgenommen. Bei Bestandsanlagen mit bestehendem §14a sind Maßnahmen erst in einigen Jahren nötig – außer es sind jetzt umfassende Änderungen an der Anlage geplant. Nach Inkrafttreten des neuen §14a am 01.01.2024 folgt eine Übergangsperiode für Bestandsanlagen. Diese endet am 31.12.2028.

## **Für welche SteuVE gelten die neuen Vorgaben?**

Der neue §14a EnWG gilt für

- private Ladesäulen (auch mobile Ladeeinrichtungen)
- Wärmepumpen
- Speicher mit Netzbezug
- Klimageräte

mit einer jeweiligen Leistung von mindestens 4,2 kW.

Neue Nachtspeicherheizungen und nicht aufgeführte Geräte sind zukünftig vom §14a EnWG ausgenommen.

### Was beinhalten die neuen Regelungen für Netzkundinnen und Netzkunden?

- Wer eine neue SteuVE ab dem 01.01.2024 in Betrieb nehmen möchte, profitiert direkt von den neuen Regelungen. Denn sie gewährleisten, dass Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen oder private Ladeeinrichtungen im Regelfall **ohne Verzug an das Netz angeschlossen werden** können.
- Nur in Ausnahmesituationen, also im Falle einer drohenden Überlastung des lokalen Stromnetzes, **dürfen Verteilnetzbetreiber SteuVEs** in den betroffenen Netzabschnitten flexibel **steuern**, indem sie die **Leistung einzelner Anlagen kurzzeitig reduzieren**.
- In den **normalen Stromverbrauch im Haushalt** darf und wird der **Verteilnetzbetreiber nicht eingreifen**. Für jede SteuVE ist zudem eine **Mindestleistung von 4,2 kW** vorgeschrieben, sodass sie im Falle einer Reduzierung im Regelfall weiterhin mit verringerter Leistung genutzt werden können.

### Das gilt für Neuanlagen

Wer eine Anlage ab dem 01.01.2024 in Betrieb nimmt, profitiert direkt von den neuen Regelungen: Denn der Anschluss der SteuVE ans Netz ist nun gesetzlich garantiert. Die Anmeldung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt über Sie als Elektroinstallateur. Nach der neuen Regelung haben Netzkunden die Wahl zwischen mehreren Tarifsystemen, den sogenannten Modulen. Nähere Informationen zu den preislichen Vorteilen der einzelnen Module finden Sie in unserem Preisblatt „[Netzentgelte Strom gem. §14a EnWG für steuerbare Verbrauchseinrichtungen 2024](#)“

### Das gilt für bestehende Anlagen

Bestehende Anlagen sind nur von den neuen Regelungen berührt, wenn zum jetzigen Zeitpunkt mit den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen eine Vereinbarung zur Steuerung dieser Anlage vereinbart wurde. In diesem Fall ist ein Rundsteuerempfänger für die Anlage im Zählerschrank mit verbaut.

Netzkundinnen und -kunden haben aber noch Zeit: Die Anlage wird erst bis zum 01.01.2029 in die neue Regelung überführt. Dafür hat die Bundesnetzagentur Übergangsregelungen geplant. Aktuell gibt es hier für unsere Kunden also nichts zu tun.

Wenn bisher keine Vereinbarung mit den Gemeindewerken Garmisch-Partenkirchen zur Steuerung der Anlage getroffen wurde, ist die Anlage von den neuen Regelungen der Bundesnetzagentur ausgenommen. Netzkunden können aber freiwillig in die Regelung nach neuem §14a wechseln und von niedrigeren Netzentgelten profitieren. Für weitere Fragen steht Ihnen unser Kundenzentrum zur Verfügung.

**Wichtig:** Bei umfassenden Änderungen der bestehenden Anlage, etwa einer erheblichen Leistungserhöhung oder dem Einbau zusätzlicher Geräte, kann es sein, dass die neue Regelung greift. Für weitere Fragen steht Ihnen unser Hausanschlussservice Strom zur Verfügung.

<b>Geltende Regelung nach §14a bis zum 31.12.2023</b>	<b>Vorgaben nach §14a, die ab dem 01.01.2024 umzusetzen sind</b>
Keine Teilnahmeverpflichtung am §14a EnWG für Betreiber	Teilnahme verpflichtend für private Ladesäulen, Wärmepumpen, Speicher und Klimageräte mit $P > 4,2$ kW. Mehrere SteuVE werden unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors berechnet. (Nachtspeicherheizungen sowie Direktheizungen sind zukünftig ausgenommen) Ausschlaggebend ist die Technische Inbetriebnahme (Fertigmeldung)
Ablehnungsrecht von Netzanschlussanfragen laut EnWG §17 Abs. 2, §18 Abs. 1 Nr. 1.	Kein Ablehnungsrecht für Anschlussanfragen von SteuVE nach §14a
Verminderte Netzentgelte für die Energiemenge der SteuVE	Auswahl zwischen drei Netzentgelt-Modulen für Neuanlagen (pauschal/prozentual/variabel) durch den Letztverbraucher oder Anschlussnehmer. Ab dem 01.01.2024 können die Module 1 oder 2 angewendet werden. Das Modul 3 anwendbar ab dem 01.01.2025. Für Bestandsanlagen kann bis dahin die alte Regelung bestehen bleiben
Separater Zählerpunkt für die SteuVE erforderlich	Kein separater Zählpunkt notwendig. Sowohl gemeinsame (SteuVE + Haushalt) als auch separate Messung möglich, je nach Auswahl des Netzentgelt-Moduls. (Direktansteuerung aller SteuVE oder Energie-Managementsystem-Steuerung)
Keine Einschränkung über Häufigkeit und Dauer einer Steuerungshandlung	Die präventive Steuerung darf nur im Engpassfall für max. 2 Stunden täglich erfolgen und ab der ersten Steuerung nur für den Zeitraum von maximal 2 Jahren angewendet werden. Danach darf nur noch netzorientiert anhand echter Messwerte gesteuert werden
Derzeit keine Dokumentationspflichten für den Verteilnetzbetreiber (VNB) über durchgeführte Steuerungsvorgaben	Dokumentationspflicht sämtlicher Steuerungsvorgänge je Netzbereich inkl. durchschnittlich gekürzter Leistung, Gesamtdauer und eingeleitete Maßnahmen auf gemeinsamer Homepage aller VNB
Keine Marktkommunikationsvorgaben hinsichtlich der Steuerung von SteuVE	Stromlieferanten sind über Steuerungshandlungen über die Marktkommunikation zu informieren. Andere aktive Marktpartner können Steuerungsvorgänge über die Marktkommunikation bestellen

Bestandsregelung im Status Quo nicht relevant	Bisherige §14a-Anlagen (Technische Inbetriebnahme vor 2024) wechseln bis 31.12.2028 in die neue Regelung, sofern die SteuVE von der neuen §14a-Festlegung betroffen sind. Nachtspeicherheizungen und Direktheizungen sind somit ausgenommen. Diese haben Bestandsschutz und verbleiben unbefristet in der alten Regelung
Messtechnische Netzzustandsermittlung und Engpasserkennung in der Niederspannung nicht möglich	Messtechnische Erfassung der Netzauslastung bei 15% der Anschlussnehmer über iMSys oder 7% der Anschlussnehmer mit gemessenen Trafoabgängen in minütlicher Auflösung. Engpasserkennung anhand rechnerischer Ermittlung der Netzauslastung auf Basis realer Messwerte
In der Regel erfolgt derzeit keine Steuerung der SteuVE und wenn nur zu festen Zeiten z.B. Freigabezeiten bei Nachtspeicherheizungen bei Altanlagen mit TRE	Netzorientierte Steuerung der SteuVE (Direktansteuerung oder über Energiemanagementsystem) des Kunden auf Basis eines erkannten Netzengpasses. Diskriminierungsfrei und nur solange der Engpass besteht. Keine Steuerung anhand fester Zeiten ab 01.01.2029 mehr zulässig
Derzeit kein Rollout von intelligentem Messsystem (iMSys) inkl. Steuerbox für §14a Anlagen	Bis Ende 2030 mind. 95% der Letztverbraucher aus dem §14a-Rollout-Cluster mit iMSys gemäß MsbG ausgestattet. Laut BNetzA-Festlegungsentwurf mind. 7% bzw. 15% der Anschlussnehmer eines Netzbereichs mit iMSys und minütlicher Messwertübermittlung ausgestattet
Als Steuergerät wird derzeit ein Rundsteuerempfänger verbaut. Ansteuerung von mehreren Anlagen in einem Netz über Tonfrequenz. Jedoch i.d.R. keine Ansteuerung der einzelnen SteuVE im Netz. Keine verbleibende Mindestbezugsleistung	Steuerung über iMSys + Steuerbox anhand vorgegebener Leistungswerte am Netzanschlusspunkt (netzwirksamer Leistungsbezug). Die Mindestbezugsleistung der SteuVE beträgt netzseitig 4,2 kW, soweit anlagenseitig möglich (ansonsten der anlagentechnisch nächst niedrigere Leistungswert, z.B. 0 kW). Mehrere SteuVE werden unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors saldiert. Verrechnung mit vorhandener Erzeugungsanlage möglich
Bestandsregelung im Status Quo nicht relevant	Übrige Bestandsanlagen aus der alten §14a-Regelung müssen spätestens zum 01.01.2029 in das neue Gesetz überführt sein. Ausnahme: Nachtspeicherheizungen und Direktheizungen